

KRANKENTRANSPORTRICHTLINIE ZUM 8.3.2017 GEÄNDERT - ANPASSUNG AN PFLEGEGRADE

13. März 2017 Erstellt von Claudia Österreicher, Referentin Altenhilfe und Teilhabe

Die Krankentransportrichtlinie wurde durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) geändert, sie wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht und **trat am 08. März 2017 in Kraft**.

Laut Beschluss des G-BA (siehe Anlage) können ab dem Pflegegrad 3 Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung verordnet und genehmigt werden. **Neu ist jedoch, dass beim Pflegegrad 3 eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung zusätzlich ärztlich festgestellt und genehmigt werden muss.**

Ein **Bestandsschutz** gilt nur für Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2016 aufgrund der Einstufung in die Pflegestufe 2 einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme hatten.

Den Beschluss erhalten Sie in der Anlage, weiterführende Informationen zum Beschluss des G-BA können unter folgendem Link eingesehen werden.

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2813/>

Erläuterung zu den Hintergründen:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz II ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in das SGB XI eingeführt und die bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade ersetzt. Diese Änderungen sind Grund für die Anpassung der Krankentransportrichtlinie.

Für Patientinnen und Patienten ab dem Pflegegrad 3 können Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung verordnet und genehmigt werden. **Neu ist jedoch:** Beim **Pflegegrad 3** ergibt sich eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung noch nicht aus dem Pflegegrad selbst. Sie muss zusätzlich ärztlich festgestellt und bescheinigt werden.

Der Pflegegrad 3 umfasst ab dem 1. Januar 2017 auch Versicherte aus der bisherigen Pflegestufe 1 und 2. Diese weisen jedoch nicht in jedem Falle eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung auf. Eine solche ist zur Begründung eines Anspruchs auf Krankentransport jedoch zwingend erforderlich. Mit der Verpflichtung, die Mobilitätseinschränkung bei Versicherten mit neu erlangtem Pflegegrad 3 ärztlich überprüfen zu lassen, hat der G-BA diese Regelungslücke geschlossen und damit gleiche Leistungsvoraussetzungen für alle Versicherten hergestellt.

Für Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2016 aufgrund der Einstufung in die Pflegestufe 2 einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme hatten, gilt allerdings ein Bestandsschutz. Solange diese Patientinnen und Patienten mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind, bedarf es für sie keiner gesonderten Feststellung einer dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.